

Der praktische Fall

Von Christoph Keller, Polizeirat, Herford

Schwerpunkte: Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten, Einsatz von VP, Observation und Einsatz technischer Mittel

Hinweis: Die Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung sind aus Sicht des Verfassers besonders geeignet, sich über ein „notwendiges Mindestwissen“ hinausgehendes Basiswissen anzueignen. Auf eine ausführlich formulierte Lösung wurde Wert gelegt.

Sachverhalt:

1. An einem Montag, gegen 15.30 Uhr, geht bei der Leitstelle des Polizeipräsidiums A-Stadt folgender anonymer Anruf ein: „Wenn ihr ein paar Festnahmen machen wollt, müsst ihr auf Yussuf Yilmaz (Y) achten, der einen größeren ‚Drogendeal‘ plant“. Dann legt der Anrufer auf. Die Polizei ermittelt die vollständigen Personalien des Y und überprüft sie im polizeilichen Fahndungsbestand. Durch Auswertung der Kriminalakte können weitere Erkenntnisse gewonnen werden. Y, der zur Zeit arbeitslos ist und Sozialhilfe erhält, ist bereits mehrfach einschlägig in Erscheinung getreten und wegen gewerbsmäßigen Rauschgifthandels zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Nach Entlassung aus der letzten Strafhaft führt Y ein unstetes Leben. Einen festen Wohnsitz hat Y offensichtlich nicht. Er ist mit der ebenfalls vorbestraften Bardame D liiert und hält sich vorzugsweise in der Wohnung der D auf. Aus der Kriminalakte ergibt sich insgesamt eine „ungünstige Sozialprognose“. Die Polizei vermutet, dass Y in das organisierte Rauschgiftgeschäft einsteigen will.

2. Um den Sachverhalt weiter abzuklären, setzt der Leiter des zuständigen Kriminalkommissariats (EKHK A) den von ihm in einer anderen Angelegenheit als V-Person geführten, in der Drogenzene bestens bekannten türkischen Staatsangehörigen T, auf den „Fall“ an. T soll sich insbesondere um Y „kümmern“.

Tatsächlich kann T in Erfahrung bringen, dass Y einen größeren Rauschgiftdeal plant, der „in den nächsten Tagen“ durchgeführt werden soll. Y soll einem Kolumbianer Kokain im Wert von etwa 10 000 Euro verkaufen. Auf Anordnung des EKHK A wird Y daraufhin in den nächsten Tagen durch Beamte des MEK (Mobiles Einsatzkommando) observiert. Im Rahmen dieser Observationsmaßnahme wird zudem die Wohnung der D mittels Richtmikrofon abgehört.

3. Am folgenden Samstag, gegen 18.00 Uhr, fährt Y mit einem Pkw, eine Mercedes-Limousine der E-Klasse, auf den Parkplatz der Eishalle in A-Stadt. Mittels Fernglas können die Beamten beobachten, wie Y auf dem Parkplatz hin und her läuft und sich dann wieder zu dem Mercedes begibt. Die Beamten vermuten, dass hier nun der „Rauschgiftdeal“ stattfinden soll. Aus diesem Grunde werden alle Personen, die den Parkplatz betreten oder verlassen, heimlich fotografiert („vorsorglich, auch um für künftige Ermittlungen Ansätze zu gewinnen“). Gegen 19.30 Uhr entdecken die Observationskräfte KOK B und KK C einen schwarzen Nissan Terrano. In dem Fahrzeug befindet sich eine männliche Person südländischen Aussehens. Gegen 19.45 Uhr steigt diese Person aus dem Nissan Terrano und begibt sich zu dem Fahrzeug

des Y, wo sie auf dem Beifahrersitz Platz nimmt. Die Beamten können beobachten, wie Y der zugestiegenen Person einen Plastikbeutel übergibt. Die Person übergibt Y daraufhin einen Briefumschlag. Aus Beweissicherungsgründen wird der gesamte Vorgang mittels Videokamera aufgezeichnet. Anschließend erfolgt der Zugriff der Polizei. Die Personen werden festgenommen und der Polizeidienststelle zugeführt. Im Pkw des Y wird nach Durchsuchung des Fahrzeugs Kokain im Wert von ca. 20 000 Euro gefunden und sichergestellt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie rechtsgutachtlich die getroffenen polizeilichen Maßnahmen.

Hinweis:

Die örtliche Zuständigkeit als formelles Erfordernis kann unterstellt werden.

Die Überprüfung der Personalien des Y im polizeilichen Fahndungsbestand, die Vorhaltung/Auswertung der Kriminalakte des Y sowie die Festnahme der Personen sind nicht zu erörtern.

Lösung:

Folgende Maßnahmen werden nachfolgend beurteilt (historischer Lösungsweg):

1. Einsatz der V-Person (T)
2. Observation des Y
3. Abhören der Wohnung der D mittels Richtmikrofon
4. Observation des Y mittels Fernglas
5. Fotografieren aller Personen, die den Parkplatz betreten oder verlassen
6. Videografieren des Y und der anderen Person
7. Durchsuchung des Pkw des Y
8. Sicherstellung des Kokain

1. Einsatz der V-Person (T)

1.1 Rechtscharakter

Bei T handelt es sich um eine sog. V-Person (Vertrauensperson)¹. Er wurde von EKHK A in einer anderen Gelegenheit geführt. Um den Sachverhalt weiter abzuklären, wurde T (erneut) eingesetzt. Hierbei sollte er sich insbesondere um Y „kümmern“. Das den Ermittlungsbehörden im Rahmen des erteilten Auftrags zuzurechnende Vorgehen von V-Personen stellt sich nicht nur als eine rein passive Informationserlangung ohne Eingriffscharakter dar (BVerfG wistra 2000, 216).

T wurde gezielt mit der Informationsbeschaffung beauftragt (Erheben personenbezogener Daten)². Diese Tätigkeit ist der Polizei zuzurechnen, weil sie den Einsatz veranlasst hat³. Die Maßnahme ist daher ein faktischer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)⁴. Der Einsatz der V-Person bedarf einer formell-gesetzlichen Ermächtigung.

1.2 Formelle Rechtmäßigkeit

1.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Zu erörtern ist die sachliche Zuständigkeit der Polizei. Zur Gefahrenabwehr ist sie nach

§ 1 Abs. 1 PolG NW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NW zuständig, zur Verfolgung von Straftaten gem. § 1 Abs. 4 PolG NW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 POG NW i.V.m. § 163 StPO.

Entscheidend ist der konkrete Zweck des Eingreifens, d.h. maßgebend für die Zuordnung der polizeilichen Maßnahme ist das objektiv zu ermittelnde „Schwergewicht“ unter Berücksichtigung des (erklärten) Zwecks (OVG Münster JZ 1979, 806).

Ein repressives Einschreiten setzt voraus, dass die Polizei vom Anfangsverdacht einer Straftat Kenntnis erlangt hat (BGH NJW 1989, 96, 97). Der Polizei wurde anonym mitgeteilt, dass ein größerer Drogendeal stattfinden soll⁵. Erhält die Polizei Informationen, dass ein Rauschgiftgeschäft geplant ist, so ist Zielrichtung der polizeilichen Datenerhebung die Verhinderung einer künftigen Straftat nach dem BtMG⁶.

Der Einsatz der V-Person steht demnach im Zusammenhang mit einer (drohenden) Straftat, die verhindert werden soll. Die durch den Einsatz des T erlangten Erkenntnisse dienen mithin der vorbeugenden Bekämpfung der (organisierten) Rauschgiftkriminalität (Verhütung von Straftaten)⁷. Die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten befasst sich insbesondere mit Methoden der Aufklärung und Verhütung zukünftiger Delikte. Polizeiliches Handeln ist auch dann legitimiert, wenn noch gar keine Anhaltspunkte für begangene Straftaten vorliegen. Es geht mithin nicht um die Aufklärung begangener Straftaten, sondern um die Verhütung zukünftiger Straftaten. Der polizeiliche Handlungsraum wird also „ausgedehnt“ auf das „Vorfeld“ traditioneller Strafverfolgung⁸.

Die (originäre) Zuständigkeit der Polizei ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NW⁹.

1.2.2 Verfahren

Gem. § 19 Abs. 2 PolG NW durfte der Einsatz des T nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Die Beauftragung durch den Behördenleiter kann personenbezogen (namentlich aufgeführte Beamte) oder funktionsbezogen (bestimmte Funktionsträger) erfolgen. Fraglich ist, ob es vorliegend ausreicht, dass EKHK A den T bereits in einer anderen Angelegenheit als V-Person führte. Da der Einsatz von V-Personen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NW aber personenbezogen ist, reichte dieser Umstand nicht aus, d.h. es bedurfte einer erneuten Anordnung. Laut Sachverhalt wurde T von EKHK A eingesetzt. Ob es sich bei A um einen beauftragten Beamten handelt, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, so dass die Frage der Anordnungscompetenz nicht abschließend beantwortet werden kann.

1.3 Materielle Rechtmäßigkeit

1.3.1 Ermächtigung

Als gesetzliche Ermächtigung kommt § 19 PolG NW in Betracht. Zu beachten ist generell, dass nicht jede Bitte an eine V-Person, sich mal „umzuhören“, eine Eingriffsintensität erreicht, die es rechtfertigt, sie an die Voraussetzungen des § 19 PolG NW zu binden. Vielmehr muss es sich um einen gezielten Einsatz handeln, d.h. die V-Person muss einen speziellen Auftrag erhalten, Daten über bestimmte oder bestimmbare Personen zu erheben¹⁰. Genau ist vorliegend aber der Fall. T wurde gezielt eingesetzt und sollte sich „gezielt um V kümmern“.

Gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW kann die Polizei personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren

Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist¹¹. Datenerhebungen dürfen sich gezielt nur gegen potenzielle Straftäter und deren Kontakt- oder Begleitpersonen richten (VfG Bbg DÖV 2000, 257).

Die Prämisse „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ definiert der Gesetzgeber in § 8 Abs. 3 PolG NW. Dazu gehören insbesondere alle Verbrechen sowie die anderen aufgeführten Delikte, soweit der Täter gewerbs- oder bandenmäßig handelt. Soweit mit Rauschgift in nicht geringer Menge gehandelt wird, liegt ein Verbrechen (vgl. §§ 29 a, 30 BtMG) vor, so dass die Prämisse „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ begründet ist. Im übrigen können aber auch, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, andere (ähnlich) schwere Straftaten unter die Definitionsnorm des § 8 Abs. 3 PolG NW fallen, so z.B. sonstige gewerbs- oder bandenmäßig begangene Verstöße gegen § 29 BtMG. Im Übrigen erfüllt jede eigennützige auf den Umsatz mit Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit den Tatbestand des Handeltreibens i. S. des BtMG (BGH KRIMINALISTIK 2006, 10)¹².

Weiterhin müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Personen diese Straftaten begehen wollen. Tatsachen i.S.d. Gesetzes sind konkrete Anhaltspunkte, die objektiv diesen Schluss zulassen. Bloße Vermutungen genügen insofern nicht. Es muss mithin die durch Tatsachen gestützte Schlussfolgerung auf die Begehung von erheblichen Straftaten (§ 8 Abs. 3 PolG NW) gezogen werden können.

Anonym wird der Polizei mitgeteilt, dass Y einen „größeren Drogendeal plant“. Y wird namentlich benannt. Gewerbsmäßiger Drogenhandel als Straftat nach dem BtMG (§ 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG) ist eine erhebliche Straftat (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 PolG NW). Die Tatsachenbasis muss zum Zeitpunkt der Anordnung bestehen.

Laut Sachverhalt ist Y, der zur Zeit arbeitslos ist, ohne festen Wohnsitz ist und Sozialhilfe erhält, bereits mehrfach einschlägig in Erscheinung getreten. Er ist sogar schon wegen gewerbsmäßigen Rauschgift Handels zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass solche Personen – mit einem Hang zu Straftaten – auch zukünftig ihrer kriminellen Energie freien Lauf lassen. Dies umso mehr, als die Zukunft des Y mangels Arbeitsverhältnis nicht als günstig bezeichnet werden kann. Die Polizei konnte ihre Rechtswürdigung auf diese Erkenntnisse stützen. Hinzu kommt vorliegend ein anonymer Anruf, in dem mitgeteilt wird, dass Y ein „größeren Rauschgiftdeal plant“. Es ist zwar denkbar, dass es sich bez. des anonymen Anrufs und der namentlichen Nennung des Y um einen „Racheakt“ aus dem Milieu handelt, dennoch wird durch diese denkbare Möglichkeit die „Erfolgsvermutung“ nicht beseitigt. Schließlich muss der Einsatz der V-Person zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftaten erforderlich sein. Ob der Einsatz einer V-Person erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Er muss demnach geeignet und das für den Betroffenen und die Allgemeinheit mildeste Mittel sein. Genügen weniger belastende Eingriffe, etwa die Befragung von Personen oder die Observation, so ist der Einsatz der V-Person unzulässig. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist aber zu berücksichtigen, dass diese Maßnahme zusammen mit anderen verdeckten Maßnahmen eine Einheit darstellen kann. So kann sie insbesondere Observationsmaßnahmen und den Einsatz technischer Mittel notwendig ergänzen, um im Interesse einer

wirksamen Gefahrenabwehr die Informationsbeschaffung auf breiter Basis sicherzustellen¹³. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW sind gegeben.

1.3.2 Adressat

Der Adressat ergibt sich hier direkt aus der Ermächtigung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW). Der „klassische“ Störerbegriff i.S.d. §§ 4 bis 6 PolG NW, dessen Spiegelbild der Anfangsverdacht i.S. des § 152 Abs. 2 StPO ist, ist nicht heranzuziehen. Dem entspricht § 1 PolG NW, der durch die Hereinnahme der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten in das Aufgabenspektrum der Polizei die Vorfeldarbeit legitimiert (§ 1 Abs. 1 S. 2 PolG NW). Adressat ist vielmehr die bezeichnete Person (Y).

1.3.3 Formvorschriften

Gem. § 19 Abs. 3 S. 1 PolG NW sind Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Allerdings unterbleibt die Unterrichtung, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist (§ 19 Abs. 3 S. 3 PolG NW). An einem bevorstehenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Y kann aufgrund der Geschehnisse auf dem Parkplatz hinter der Eishalle am Königsplatz kein Zweifel aufkommen, so dass eine Unterrichtung des Y durch die Polizei entfällt (vgl. im übrigen auch § 19 Abs. 3 S. 2 PolG NW).

1.3.4 Allgemeine Anforderungen

Der Einsatz des T dürfte letztendlich auch mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit mit seinen Teilkomponenten der Eignung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit i.e.S. in Einklang zu bringen sein. Eine Abwägung der Belastung, die dem Y auferlegt wird, mit den Nachteilen, die für andere und die Allgemeinheit bestehen, führt nicht zu einem Missverhältnis. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass insbesondere der Rauschgifthandel bekämpft wird. Die zu schützenden Rechtsgüter überwiegen in ihrer Bedeutung den Beschränkungen, die Y hinnehmen muss. Die Bekämpfung des illegalen Umgangs mit Betäubungsmitteln legitimiert polizeiliche Mittel, die der Betroffene nicht erkennt. Der Einsatz der V-Person entspricht mithin dem Übermaßverbot und dürfte nach alledem rechtens gewesen sein.

2. Observation des Y

2.1 Rechtscharakter

Observation ist das offene oder verdeckte planmäßige Vorgehen der Polizei zur gezielten Beobachtung einer Person, um bestimmte Erkenntnisse zu gewinnen. Ein verdecktes Vorgehen liegt dann vor, wenn getarnte Maßnahmen zur Datenerhebung vorgenommen werden, insbesondere dann, wenn die Zugehörigkeit zur Polizei bewusst verschleiert wird (VV 9.4 zu § 9 PolG NW). Observation richtet sich als gezielte, nicht bloß flüchtige, Beobachtung des Y durch die Polizei auf die Privat- und ggf. Intimsphäre des Betroffenen. Sie dient der Erhebung personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 DSGVO). Mit der Observation greift die Polizei faktisch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Aus dem Grundgedanken der Selbstbestimmung ergibt sich die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebensverhältnisse offenbart werden. Aus diesem Grunde ist die Datenerhebung aus fremden Lebenssachverhalten grundsätzlich nur zulässig, wenn die Maßnahmen auf eine verfassungsmäßig gesetzliche Grundlage gestützt werden können (OVG Münster, OVG 34, 103/104).

Eine formell-gesetzliche Ermächtigung ist erforderlich. Das PolG NW unterscheidet zwischen der längerfristigen und der kurzfristigen Observation, wobei auf Grund der unterschiedlichen Eingriffsintensität die Maßnahmen (konsequenterweise) von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig sind. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der längerfristigen Observationen sind folglich enger als die Voraussetzungen der kurzfristigen Observation.

Eine längerfristige Observation liegt nach § 16 Abs. 1 PolG NW dann vor, wenn die Maßnahme entweder von ihrer Planung her durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als 2 Tagen vorgesehen ist oder aber für einen kürzeren Zeitraum geplant, jedoch tatsächlich länger durchgeführt wird. Das Gesetz geht von zwei im Grunde diametralen Positionen aus. Maßgebend ist einerseits der zeitlich vorgesehene Rahmen, andererseits die tatsächliche Dauer der Observation.

2.2 Formelle Rechtmäßigkeit

2.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die Zielrichtung der Maßnahme liegt wiederum in der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich daher aus § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 PolG NW.

2.2.2 Verfahren

Y wurde mehrere Tage lang observiert. Es handelt sich dann nicht mehr um eine sog. kurzfristige Observation – die unter weniger erschwerten Voraussetzungen zulässig ist –, sondern um eine sog. längerfristige Observation. Wegen der Erheblichkeit und der Intensität des Eingriffs ist diese Form der Datenerhebung an das Vorliegen spezieller Voraussetzungen geknüpft, die (auch) in verfahrensrechtlichen Anforderungen postuliert sind.

In Nordrhein-Westfalen wird die Anordnung der Maßnahme grundsätzlich durch den Leiter der örtlich zuständigen (Polizei-)Behörde getroffen (§ 16 Abs. 2 PolG NW), wobei die Anordnungskompetenz bei Abwesenheit oder Verhinderung des Behördenleiters auf denjenigen übergeht, der in diesen Fällen die Behördenleitungsfunktion wahrnimmt. Laut Sachverhalt wurde die Maßnahme durch EKHK A angeordnet. Indes nimmt A nicht die Behördenleitungsfunktion wahr, so dass die Zuständigkeitsregelung des § 16 Abs. 2 PolG NW vorliegend verletzt wurde. Auch wenn es sich bei dieser Vorschrift mehr um „Binnenrecht“ handelt, weil sie eine interne Zuständigkeit betrifft. Verstöße gegen die Zuständigkeitsnorm des § 16 Abs. 2 PolG NW sind gleichwohl nicht folgenlos. Zwar hat der Behördenleiter nicht die Unabhängigkeit eines Richters, gleichwohl soll durch die Zentralisierung der Entscheidungen eine gewisse Kontrollfunktion ausgeübt werden¹⁴.

Diese Regelung muss daher als wesentliche Verfahrensnorm, d.h. als zwingendes Rechtmäßigkeitserfordernis angesehen werden, dessen Verletzung zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme – aus formellen Gründen – führt. Der amtlichen Begründung zum PolG NW folgend¹⁵, dienen derartige Verfahrensvorschriften dem flankierenden prozeduralen Grundrechtsschutz i.S. der Rechtsprechung zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung soll nicht nur durch materiell-rechtliche Eingriffsschranken geschützt werden, sondern auch durch Verfahrensvorschriften, z.B. durch Anordnungsvorbehalte übergeordneter Stellen. Diese Schutzfunktion wird den Behördenleitervorbehalt über den Rang einer bloßen Ordnungsvorschrift heben. Anderenfalls hätte es nahegelegen, dass der Gesetzgeber auf die ausdrückliche Aufnahme in das PolG NW zugunsten einer Erlassregelung verzichtet hätte¹⁶.

§ 16 Abs. 2 PolG NW dient dem Schutz des Betroffenen und nimmt daher im Rahmen des Verfahrens einen hohen Rang ein. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird man von einer (formellen) Rechtswidrigkeit der (Observations-)Maßnahme ausgehen müssen¹⁷.

2.3 Materielle Rechtmäßigkeit

2.3.1 Ermächtigung

Als Ermächtigungsgrundlage für die (längerfristige) Observationsmaßnahme kommt § 16 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW in Betracht. Hiernach müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Y Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen will (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 PolG NW). Diese Tatsachen wurden bereits dargelegt (oben Ziff. 1.3.1). Hinzu kommen nunmehr die Erkenntnisse durch den Einsatz der VP(T), die die Tatsachenbasis verifizieren. Y plant offensichtlich einen größeren Rauschgiftdeal, der „in den nächsten Tagen“ durchgeführt werden soll. Die Begehung der in Rede stehenden Straftaten aus dem BtMG soll durch die Observation vorbeugend bekämpft werden, um die Polizei in die Lage zu versetzen, rechtzeitig vor der Tatausführung eingreifen zu können.

2.3.2 Adressat

Die Adressatenregelung ergibt sich in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW unmittelbar aus der Befugnis. Adressaten sind potenzielle Täter sowie deren Kontakt- und Begleitpersonen. Y ist Adressat der längerfristigen Observation.

2.3.3 Formvorschriften

Gem. § 16 Abs. 3 PolG NW sind Personen, gegen die sich Datenerhebungen richten, nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung i.V. mit dem Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes verlangt die (nachträgliche) Unterrichtung der polizeilichen Maßnahme gegenüber dem Betroffenen (BVerfG KRIMINALISTIK 2002, 228: Benachrichtigung von observierten „Begleitpersonen“). Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt aber, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden ist. Die Unterrichtungspflicht besteht nur gegenüber demjenigen, gegen den die Datenerhebung gerichtet ist. Da davon auszugehen ist, dass wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Y eingeleitet wird, kann eine Unterrichtung unterbleiben.

2.3.4 Allgemeine Anforderungen

Verstöße gegen die Erfordernisse der Ermessensausübung (§ 3 PolG NW) bzw. gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip (§ 2 PolG NW) sind nicht erkennbar. Die längerfristige Observation des Y war somit materiell rechtmäßig.

3. Abhören der Wohnung der D mittels Richtmikrofon

3.1 Rechtscharakter

Das Abhören des gesprochenen Wortes aus der Wohnung der D ist kein unselbstständiger Teil der Observation gegen Y. Zwar ist es gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW auch zulässig, dass Kontakt- und Begleitpersonen in die Beobachtung mit einbezogen werden dürfen. Indes hat das verdeckte Abhören von Gesprächen mittels technischer Hilfsmittel eine besondere Eingriffsqualität. Zwar kann die Kenntnisnahme des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes in unterschiedlicher Intensität erfolgen. Führt man etwa ein Gespräch in einem öffentlichen Lokal, so muss der „belauschte“ Betroffene damit rechnen, dass Dritte dieses Gespräch u.U.

teilweise mithören bzw. mithören können. Ein bloßes Mithören eines Gesprächs kann m.E. (noch) als Teil einer Observationsmaßnahme (§ 16 PolG NW) ohne eigenständige Bedeutung aufgefasst werden. Vorliegend kommt es indes zu einer Datenerhebung aus der Wohnung der D. Wohnungsbezogene Aufzeichnungen stellen (schwerwiegende) Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG dar. Sie sind mithin nur unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 3 bis Abs. 6 GG zulässig.

3.2 Formelle Rechtmäßigkeit

3.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich wiederum aus § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NW (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

3.2.2 Verfahren

Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden (§ 18 Abs. 3 S. 1 PolG NW). Vorliegend erfolgte die Datenerhebung aus der Wohnung der D. In derartigen Fällen bedarf es gem. § 18 Abs. 3 S. 2 PolG NW grundsätzlich der (präventiven) richterlichen Anordnung. Zwar hat der Behördenleiter eine Eilfallkompetenz gem. § 18 Abs. 3 S. 3 PolG NW (Gefahr im Verzuge), indes ist davon im Sachverhalt nicht auszugehen, so dass der Einsatz des Richtmikrofons bereits wegen fehlender Anordnungscompetenz (formell) rechtswidrig war.

3.3 Materielle Rechtmäßigkeit

Das PolG NW differenziert zwischen Aufzeichnungen, welche Polizeibeamte bei persönlicher Anwesenheit in der Wohnung machen (§ 18 Abs. 4 PolG NW), und Aufzeichnungen, welche ohne persönliche Anwesenheit von Polizeibeamten in der Wohnung gemacht werden¹⁸. Gem. § 18 Abs. 2 PolG NW ist ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) der betroffenen Person nur unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 zulässig, d.h., zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für bestimmte hochwertige Rechtsgüter¹⁹. Aufzeichnungen in oder aus der Wohnung des Betroffenen oder aus der Wohnung von Kontakt- oder Begleitpersonen zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sind unzulässig. Der Einsatz des Richtmikrofons war formell und materiell rechtswidrig²⁰.

4. Observation des Y mittels Fernglas

Fraglich ist, ob die Benutzung eines Fernglases im Rahmen der Observation (§ 16 PolG NW) gesondert zu prüfen ist oder ob der „Einsatz“ dieses Hilfsmittels mit von der Observationsermächtigung des § 16 PolG NW gedeckt ist oder ob für diese Observationsphase der Einsatz eines technischen Mittels zu prüfen ist. Zu erörtern ist somit, ob Ferngläser zu den technischen Mitteln i.S.v. § 17 PolG NW gehören.

So wird die Auffassung vertreten, dass durch den Einsatz von Nachtsichtgeräten und Ferngläsern die Eingriffsqualität durch die Erweiterung der Sinneswahrnehmung erhöht wird und ein verdecktes Vorgehen erst ermöglicht, so dass konsequenterweise auch Ferngläser und Nachtsichtgeräte technische Mittel sind. Diesbezüglich wird argumentiert, dass zwar in der Rechtsfolgenbeschreibung nur von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen gesprochen wird, andererseits bei Tonaufnahmen auch das Abhören als flüchtige Datenerhebung erwähnt wird. Folgerichtig müssten dann auch bei der visuellen Datenerhebung die Maßnahmen flüchtiger Art hinzugerechnet werden²¹. Dies umso mehr, als die Erweiterung der Sinneswahrnehmung die Eingriffs-

intensität erhöht und oft ein verdecktes Vorgehen erst ermöglicht²².

Nach a.A. fallen Fernrohre nicht unter § 17 PolG NW, da mit ihnen keine Bildaufzeichnungen möglich sind²³. Durch den Einsatz eines Fernglases wird lediglich ein Stück Weg gespart. Den Einsatz von Ferngläsern an die besonderen Voraussetzungen des § 17 PolG NW zu koppeln, würde in der Praxis zudem zu unerträglichen Ergebnissen führen. Mit Blick auf § 100 f StPO wird die Auffassung vertreten, dass etwa Nachtsichtgeräte sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel sind (siehe § 100 f Abs. 1 Nr. 2)²⁴. Derartige Nachtsichtgeräte werden mit Peilsendern, Alarmkoffern und Bewegungsmeldern gleichgestellt. Auch das satellitengestützte Ortungssystem (sog. GPS = Global Positioning System) fällt hierunter (OLG Düsseldorf NStZ 1998, 268 = KR 1998, 428). Diese technischen Mittel werden gegenüber technischen Mittel zur Herstellung von Bildaufnahmen (§ 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO) als schwerwiegendere Mittel bezeichnet. Demgegenüber werden gebräuchliche Observationsmittel, wie z.B. Sprechfunkgeräte, nicht unter § 100 f StPO, sondern unter §§ 161, 163 (163 f) StPO subsumiert.

Vor diesem Hintergrund ist m.E. vertretbar, zwar den Einsatz z.B. von Nachtsichtgeräten als besondere Mittel der Datenerhebung zu qualifizieren und damit an die Voraussetzungen des § 17 PolG NW zu binden²⁵; andererseits aber Ferngläser als gebräuchliche (einfache) Observationsmittel i.S. eines Hilfsmittels – „technisches Mittel des Alltags“ – zu qualifizieren²⁶. Der Einsatz des Fernglases ist somit nicht gesondert zu prüfen, sondern ist vielmehr Teil der Observationsmaßnahme nach § 16 PolG NW ohne eigenständige Bedeutung.

5. Fotografieren aller Personen, die den Parkplatz betreten oder verlassen

5.1 Rechtscharakter

Der Rechtseingriff dieser Maßnahme liegt unstreitig vor. Die Fixierung des äußeren Erscheinungsbildes einzelner Personen durch heimliches (verdecktes) Fotografieren stellt einen Eingriff – durch Realhandeln – in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (sog. Recht am eigenen Bild) dar, das durch Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird. Eingriffe in dieses Recht bedürfen der gesetzlichen Ermächtigung.

5.2 Formelle Rechtmäßigkeit

5.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit hängt wiederum von der Zielrichtung des polizeilichen Handelns ab. Festzustellen ist, dass bez. der betroffenen (fotografierten) Personen nicht mal ansatzweise konkrete Anhaltspunkte bez. eines Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO) vorliegen. Alle Personen wurden vielmehr „vorsorglich“ („um für künftige Ermittlungen Ansätze zu gewinnen“) fotografiert. Ein Einschreiten unter repressiven Gesichtspunkten scheidet aus. Es ist von einer präventiv-polizeilichen Zielsetzung auszugehen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich daher aus § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NW.

5.2.2 Verfahren

Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen bedarf gem. § 17 Abs. 3 S. 1 PolG NW der Anordnung des Behördenleiters. Eine solche Anordnung ist vorliegend nicht ersichtlich. Fraglich ist daher, ob die Maßnahme deshalb nicht schon aus diesem – formellen – Grund rechtswidrig ist.

Auch wenn es sich „nur“ um einen Verstoß gegen eine auf den „Binnenbereich“ bezogene Formvorschrift handelt, dürfte der

Verstoß trotzdem zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme schon aus formellen Gründen führen. Nach der amtlichen Begründung zum PolG NW dienen solche Verfahrensvorschriften dem (flankierenden) prozeduralen Grundrechtsschutz i.S.d. BVerfG-Urteils zum Volkszählungsgesetz v. 1983. Das (Grund-) Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) soll nicht nur durch materiell-rechtliche Eingriffsschranken geschützt werden, sondern auch durch entsprechende Formvorschriften. Entsprechend dem Sinn und Zweck dieses (Verfahrens-)Vorbehaltes ist diese Formvorschrift daher nicht nur bloße Ordnungsvorschrift, d.h. der Verstoß gegen diese Kompetenzvorschrift führt zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme (schon) aus formellen Gründen.

5.3 Materielle Rechtmäßigkeit

In materieller Hinsicht könnte als Ermächtigungsgrundlage § 17 PolG NW in Betracht kommen. Bei dem Fotografieren handelt es sich um Bildaufzeichnungen i.S.d. § 17 PolG NW.

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW berechtigt zum Fotografieren für Zwecke vorbeugender Straftatenbekämpfung. Diese Voraussetzungen dürften bez. der fotografierten Personen indessen nicht vorliegen. Zwar ist nicht (vollkommen) auszuschließen, dass einige der – fotografierten – Personen (potentielle) Straftäter sind bzw. an dem Rauschgiftdeal beteiligt sind. Dennoch fehlt es an entsprechenden, d.h. konkreten Hinweisen, dass jeder der Betroffenen zum Kreis dieser – am Rauschgiftdeal beteiligten – Personen oder zum Kreis der Kontakt- oder Begleitpersonen gehört.

Zwar dürfen nach § 17 Abs. 1 S. 2 PolG NW auch personenbezogene Daten über sog. andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach § 17 Abs. 1 S. 1 (Nr. 1 oder 2) durchführen zu können. „Andere Personen“ i.S.d. Vorschrift sind Personen, die nicht zu den Kontakt- oder Begleitpersonen gehören. Bei diesen Personen ist von vornherein klar, dass sie in keiner Beziehung zu den beabsichtigten Straftaten stehen.

Die Erhebung der Daten über derartige andere Personen muss aber erforderlich sein, und zwar erforderlich, um (überhaupt) eine Datenerhebung über Zielpersonen bzw. Kontakt- und Begleitpersonen durchführen zu können. Am Vorliegen dieser Voraussetzungen darf jedoch gezweifelt werden. Vorliegend wurden alle Personen pauschal („vorsorglich“) abgelichtet. Es ist nicht erkennbar, warum dieses Fotografieren aller Personen erforderlich ist, um die Datenerhebung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW durchführen zu können.

Im Übrigen dürfte die Maßnahme darüber hinaus auch nicht mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit i.e.S. in Einklang zu bringen sein. Derartige undifferenzierte Datenerhebungsmaßnahmen führen zu einer Datenspeicherung auf Vorrat (Datenerhebung mit „flächenbezogenem“ Charakter), die mit dem Grundgedanken des BVerfG-Urteils zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) nicht zu vereinbaren ist. Das Fotografieren aller Personen ist im Ergebnis als rechtswidrig zu beurteilen.

6. Videografieren des Y und der anderen Person

6.1 Rechtscharakter

Mit dieser Maßnahme wird in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen eingegriffen. Mit dem Einsatz technischer Mittel greift die Polizei in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Das Videografieren bedarf daher der gesetzlichen Legitimation.

6.2 Formelle Rechtmäßigkeit

6.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Fraglich ist, ob auch diese Maßnahme der vorbeugenden Be-

kämpfung von Straftaten dient. Maßgebend für die Zuordnung der polizeilichen Maßnahme (Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung) ist wiederum das objektiv zu ermittelnde „Schweregewicht“ unter Berücksichtigung des (erklärten) Zwecks (OVG Münster JZ 1979, 806). Laut Sachverhalt wurde der Vorgang aus „Beweissicherungsgründen“ aufgezeichnet. Dieses spricht mithin für eine strafverfolgende Zielsetzung. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich daher aus § 1 Abs. 4 PolG NW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 POG NW i.V.m. § 163 StPO.

6.2.2 Verfahren

Der Einsatz technischer Mittel ist geregelt in § 100 f StPO; die Herstellung von Bildaufnahmen als „einfache Ermittlungsmaßnahme“ regelt § 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO. Die Frage der Anordnungs-kompetenz stellt sich im Rahmen des § 100 f Abs. 1 Nr. 1 a StPO nicht. Die Maßnahme darf jeder Polizeibeamte anordnen / durchführen.

6.3 Materielle Rechtmäßigkeit

Das Aufzeichnen mit Videokamera fällt nicht unter die Voraussetzungen des § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO (sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel). Hierzu gehören technische Mittel, die weder das Aufzeichnen von Bild noch von Wort betreffen, z.B. Bewegungsmelder oder Peilsender²⁷.

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO in Betracht. Die Ermächtigung erlaubt ohne Wissen des Betroffenen außerhalb von Wohnungen die Herstellung von Bildaufnahmen, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Die Herstellung von Bildaufnahmen ist hinsichtlich der verfolgten Straftat an keine Voraussetzungen geknüpft, also im Gegensatz zu § 100 f Abs. 1 Nr. 2 StPO bei Verdacht jeder Straftat zulässig. Es handelt sich um sog. „einfache Ermittlungsmaßnahmen“²⁸. Gestützt auf die Beobachtungen der eingesetzten Beamten liegt der Verdacht einer Straftat vor. Zu erörtern ist die sog. Subsidiaritätsklausel der Befugnisnorm. Danach muss entsprechend dem Wortlaut der Befugnisnorm bei einer Beschränkung auf andere Strafverfolgungsmaßnahmen die Aufklärung der Tat auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert sein. Weniger Erfolg versprechend ist eine Maßnahme, wenn die Tat mit anderen Mitteln nicht so beweissicher geklärt werden könnte wie mit heimlichen Bildaufnahmen/Bildaufzeichnungen. Eine Beweissicherung ist erschwert, wenn ein höherer personeller, zeitlicher oder materieller Aufwand nötig wäre, um die Sache aufzuklären²⁹.

Davon ausgehend, dass durch die Aufzeichnung des gesamten Vorgangs die Straftat sicher, objektiv und zudem anschaulich festgestellt wird, erhalten Staatsanwaltschaft und Gericht eine objektive Möglichkeit zur Würdigung der Gesamtumstände. Die Observation ohne den Einsatz der Videokamera ist weit weniger erfolgversprechend. Zu bedenken ist, dass das Ergebnis des (bloßen) Beobachtens der menschlichen Vergesslichkeit unterliegt. Vorliegend können aber die Videoaufnahmen aufbewahrt und jederzeit vorgezeigt werden. Die Voraussetzungen des § 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO liegen vor. Im Übrigen dürfen die Maßnahmen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden (§100 f Abs. 4 StPO).

6.3.1 Adressatenregelung

Gem. § 111 f Abs. 3 S. 1 StPO dürfen sich die Maßnahmen nur gegen einen Beschuldigten richten. Y ist insoweit zu diesem Zeitpunkt Beschuldigter. Die Richtung der Maßnahme wird durch die Ermächtigung bestimmt. Adressaten sind der Beschuldigte und andere Personen.

6.3.2 Formvorschriften

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber keine besonderen Verfahrensvorschriften vorgesehen. Das Bildmaterial wird zur (Ermittlungs-)Akte genommen und teilt deren Schicksal.

6.3.3 Allgemeine Anforderungen

Sonstige materiell-rechtliche Bedenken sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme entspricht insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Exkurs:

Der Anwendungsbereich des § 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO wird unterschiedlich diskutiert. So wird die Ansicht vertreten, dass die Herstellung von Bildaufnahmen zu Zwecken der Observation erfolgen muss. Dies soll sich aus dem Zusammenhang mit § 100 f Abs. 1 Nr. 2 StPO: „... sonstige besondere für Observationszwecke ...“ ergeben³⁰. Eine derartige Auslegung führt indes zu einer Reduktion des Anwendungsbereichs. So kann nach a.A. die Ermächtigung auch für andere Zwecke genutzt werden, da das Wort „sonstige“ sich nicht auf Observationszwecke bezieht sondern auf die Prämisse „technische Mittel“. Durch das Wort „sonstige“ wird klargestellt, dass nur diejenigen gemeint sind, die nicht der Herstellung von Bildaufnahmen dienen³¹. Dieser Auffassung folgend kann z.B. das Herstellen von Bildaufnahmen für Zwecke der Beweissicherung am Tatort auf § 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO gestützt werden.

Unter Berücksichtigung der grammatikalischen Auslegung bezeichnet die Prämisse „hergestellt“ (§ 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO) ein Ergebnis. Ein Zweck ist damit nicht verbunden. Die Prämisse „verwendet“ (§ 100 f Abs. 1 Nr. 2 StPO) stellt dabei den Zweckbezug zur Observation her. Durch unterschiedliche Verben ist Unterschiedliches gemeint. Dass der Einsatz technischer Mittel für sich alleine unzulässig ist, lässt sich auch den Gesetzesmaterialien (BT-Drucks 12/989) nicht entnehmen (historisch-genetische Auslegung). Auch eine systematische Auslegung kommt nicht zu einer Beschränkung auf Observationszwecke. Diese ergibt sich auch nicht aus dem Regelungszusammenhang des § 100 f StPO zu anderen Normen. § 100 c a.F. StPO (= § 100 f n.F. StPO) wurde hinter §§ 100 a, b StPO eingefügt. Der Gesetzeszweck dieser Vorschriften („Erforschung des Sachverhaltes oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten / Täters“) ist gleich; insofern ist nicht ersichtlich, warum sich aus diesem Regelungszusammenhang eine Beschränkung auf Observationszwecke ergeben sollte. Die in der Literatur verwendeten Formulierungen zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO (§ 100 c a.F. StPO) helfen wenig weiter. Folgt man der Literatur, so fallen etwa die Beweissicherungsaufnahmen nicht unter § 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO (§ 100 c a.F. StPO). So führt Hilger an, dass unter die Ermächtigung (§ 100 c a.F. StPO) nicht die sog. „Spurensicherung“ fällt, „insbesondere nicht die nachträgliche Herstellung von Lichtbildern am Tatort für Zwecke der Beweissicherung und Auswertung. Die Vorschrift regelt nur den Einsatz technischer Mittel für Observationszwecke; dies ergibt sich aus ihrer systematischen Einordnung und insbesondere der Formulierung“³². Indes ist der Zweck der Maßnahme zu betrachten, der in der „Erforschung des Sachverhaltes“ oder in der „Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten“ liegt. Insbesondere die Zielrichtung „Erforschung des Sachverhaltes“ ist ein umfassender Begriff. Es ist nicht klar, warum die Beweissicherungsfotografie nicht dazu gehören soll. Auch ist dem Gesetzestext nicht zwingend zu entnehmen, dass Maßnahmen nach § 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO nur für Observationszwecke zulässig seien³³.

7. Durchsuchung des Pkw des Y

7.1 Rechtscharakter / Formelle Rechtmäßigkeit

Die Durchsuchung des Pkw greift in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen ein. Die Durchsuchung dient der Strafverfolgung (Auffinden von Beweismitteln, Rauschgift), so dass sich die sachliche Zuständigkeit aus § 1 Abs. 4 PolG NW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 POG NW i.V.m. § 163 StPO ergibt.

7.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 102 StPO in Betracht. Danach dürfen auch die dem Verdächtigen gehörenden Sachen durchsucht werden (Durchsuchungsobjekt), wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln (Rauschgift) führen wird (Durchsuchungszweck). Y ist Verdächtiger einer Straftat (Verstoß gegen BtMG). „Ihm gehörende Sachen“ in diesem Sinne sind die Sachen des Verdächtigen. Mit der Prämisse „ihm gehörend“ wird indes nicht auf das Eigentumsverhältnis abgestellt. Entscheidend ist der Besitz oder (Mit)Gewahrsam an der Sache³⁴.

Als weitere Voraussetzung fordert § 102 StPO eine sog. Erfolgsvermutung, vorliegend für das Auffinden von Rauschgift. Diese Vermutung braucht nur allgemeiner Art zu sein, d.h. eine hohe Erfolgsaussicht ist nicht erforderlich. Gleichwohl muss sie auf tatsächlichen Anhaltspunkten oder kriminalistischer Erfahrung beruhen, braucht aber nicht mit Tatsachen belegt zu sein. Aufgrund der Beobachtungen der Beamten liegt die Erfolgsvermutung bez. der Auffindung von Rauschgift im Pkw des Y auf der Hand. Zweifel daran sind nicht angebracht.

Da (auch) Gefahr im Verzuge (s. § 105 Abs. 1 StPO) vorlag, durfte der Pkw durchsucht werden, wenn es sich – wovon ausgegangen werden kann – bei den Polizeibeamten um Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (vgl. § 152 GVG) gehandelt hat. Mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt ist zudem davon auszugehen, dass in Betracht kommende Formvorschriften (s. §§ 107, 109 StPO) beachtet wurden. Adressat ist der Verdächtige (Y). Die Durchsuchung entspricht dem Übermaßverbot. Die ist geeignet, erforderlich und auch angemessen und mithin rechtmäßig.

8. Sicherstellung des Kokain

8.1 Rechtscharakter/Formelle Rechtmäßigkeit

Sicherstellung ist die Herstellung staatlicher Gewalt über einen Gegenstand. Indem die Polizeibeamten das Kokain mitnehmen, stellen sie staatlichen Gewahrsam darüber her. Für die Maßnahme ist eine formell-gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Legalitätsprinzip sowie der Untersuchungsgrundsatz verpflichten die Polizeibeamten, bei Verdacht einer Straftat einzuschreiten und diese aufzuklären.

8.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Die StPO kennt zwei Anwendungsbereiche der Sicherstellung. Unterschieden wird nach der jeweiligen Zweckbestimmung. Mit der Sicherstellung von Beweismitteln (§§ 94 ff. StPO) soll ein Beweisverlust verhindert und so die Durchführung des Strafverfahrens gesichert werden. Dagegen ist die Sicherstellung von Verfalls- / Einziehungsgegenständen (§§ 111 b ff. StPO) darauf gerichtet, die möglicherweise im Urteil zu verhängenden Rechtsfolgen gem. §§ 73, 74 StGB zu sichern³⁵.

8.2.1 Ermächtigung, § 94 StPO

§ 94 StPO betrifft die Sicherstellung von Beweisgegenständen, nicht von Gegenständen, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen. Maßgeblich für eine Maßnahme nach § 94 StPO ist die

potentielle Beweisbedeutung des Gegenstandes, d.h. ob ein Gegenstand als Beweismittel sichergestellt werden kann. Es kommt also darauf an, ob der Gegenstand für die Beweisfrage, sei es zur Be- oder Entlastung des Beschuldigten oder sonst für die Untersuchung, Bedeutung gewinnen kann. Es genügt, dass diese Möglichkeit nicht fern liegt. Sicherstellungen sind bereits beim Anfangsverdacht zulässig. Die Sicherstellung kann dabei die erste Maßnahme eines Ermittlungsverfahrens sein. Voraussetzung ist allerdings ein Verdacht, der auch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens rechtfertigt. Genau davon ist vorliegend aber auszugehen.

Befindet sich der Gegenstand im Gewahrsam einer Person und ist diese bereit, ihn freiwillig herauszugeben, so genügt für die Sicherstellung eine Inverwahrungnahme (§ 94 Abs. 1 StPO). Fehlt es anderenfalls an der Freiwilligkeit des Gewahrsaminhabers, so bedarf es der förmlichen Beschlagnahme gem. § 94 Abs. 2 StPO. Dabei ist die *förmliche Beschlagnahme* nach § 94 Abs. 2 StPO auch dann zulässig, wenn an sich die formlose Sicherstellung nach Abs. 1 möglich wäre. Der Gewahrsamsinhaber braucht also nicht gefragt zu werden, ob er mit der Herausgabe einverstanden ist. Vorliegend soll von einer förmlichen Beschlagnahme ausgegangen werden. Indes sind die Voraussetzungen hier unproblematisch. Y ist Verdächtiger einer Straftat nach dem BtMG. Das Kokain hat fraglos auch Beweisbedeutung. Die Tatsache, dass das Kokain im Pkw des Y gefunden wurde, kann Beweis dafür sein, dass Y sich strafbar gemacht hat (§§ 29 ff. BtMG).

Ein etwaiges Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO) liegt nicht vor. Bei Gefahr im Verzuge sind auch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft anordnungsbefugt (§ 98 Abs. 1 StPO). Es soll davon ausgegangen werden, dass Formvorschriften beachtet wurden (§§ 107, 109 StPO). Da auch keine Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bestehen, ist die Maßnahme rechtmäßig.

8.2.2 Ermächtigung, § 111 b StPO

Die Sicherstellung bzw. die Beschlagnahme nach § 94 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO hat den „Nachteil“, dass sie kein Veräußerungsverbot bewirkt. Die bloße polizeiliche Sicherstellung stellt dagegen keine Beschlagnahme i.S. des § 111 c Abs. 5 StPO dar, so dass der Betroffene wirksam über den sichergestellten Gegenstand verfügen darf (LG Flensburg StV 2004, 644: Abtretung sichergestellten Geldes an den Verteidiger).

Neben der Beweismittelsicherung nach § 94 StPO ist daher stets zu prüfen, ob darüber hinaus eine vollstreckungssichernde Beschlagnahme gem. §§ 111 b, c StPO in Betracht kommt, da diese Maßnahme ein Veräußerungsverbot bewirkt (§ 111 c Abs. 5 StPO i.V.m. § 136 BGB). Der Begriff „Veräußerungsverbot“ in §§ 135, 136 BGB ist i.S. von „Verfügungsverbot“ zu verstehen, denn dieses Verbot erfasst bereits nach seinem Wortlaut auch andere Verfügungen als Veräußerungen (§ 111 c Abs. 5 Hs. 2 StPO). Nach § 136 BGB steht ein behördliches Veräußerungsverbot, das von einem Gericht oder einer Behörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassen wird, einem gesetzlichen Veräußerungsverbot gem. § 135 BGB gleich.

In Abgrenzung zu den absoluten Verfügungsverboten (d.h. aufgrund eines Gesetzes) handelt es sich hier dogmatisch um ein rechtlich selten vorkommendes sog. relatives Verfügungsverbot. Eventuelle Veräußerungen und Verfügungen sind nur gegenüber den Strafverfolgungsorganen unwirksam³⁶. Das Kokain ist als beweglicher Gegenstand ein Gegenstand i.S. des § 111 b Abs. 1 StPO. Gem. § 111 b Abs. 1 S. 1 StPO können Gegenstände durch Beschlagnahme nach § 111 c sichergestellt werden, wenn Grün-

de für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen³⁷. Die Sicherstellung darf nur durch förmliche Beschlagnahme nach § 111 c StPO erfolgen, eine formlose Sicherstellung, die § 94 Abs. 1 StPO für Beweisgegenstände zulässt, ist wirkungslos. Die Maßnahme muss im Einzelnen begründet werden und muss sich auf bestimmte Gegenstände beziehen (LG Dresden StV 2004, 531)³⁸.

Vorliegend kommt eine Einziehung (§ 74 StGB) in Betracht. Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden (§ 74 Abs. 1 StGB). Es handelt sich bei diesen Gegenständen i.S. des § 74 Abs. 1 StGB um Produkte der Tat (productum sceleris) bzw. um Instrumente der Tat (instrumentum sceleris). Davon ausgehend, dass Y das Kokain nicht selbst hergestellt hat – insofern würde es sich um ein Produkt der Tat handeln – könnte eine Einziehung als Tatinstrument (§ 74 Abs. 1 StGB) in Betracht kommen. Abweichend von den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 StGB kann eine weitergehende Einziehungsmöglichkeit durch eine besondere gesetzliche Vorschrift geschaffen werden (§ 74 Abs. 4 StGB). Solch eine Einziehungsmöglichkeit bleibt dann aber, wenn das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, an die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2, Abs. 3 StGB geknüpft³⁹.

So können gem. § 33 Abs. 2 BtMG Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 29 bis 30 a oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 bezieht, eingezogen werden. Werden beim Täter Betäubungsmittel sichergestellt, so unterliegen diese als sog. „Beziehungsgegenstände“ der Einziehung gem. § 33 Abs. 2 S. 1 BtMG i. V. m. §§ 74 ff. StGB und nicht dem Verfall (BGH StV 2002, 260; BGH KRIMINALISTIK 2004, 317)⁴⁰.

Beziehungsgegenstände sind Gegenstände, die nicht zur Tatbegehung verwandt wurden, sondern notwendiger Gegenstand der Tat selbst sind. Zu erkennen sind derartige Beziehungsgegenstände daran, dass sie im Wortlaut des Tatbestandes aufgeführt sind oder sie stehen in so enger Beziehung zur Tat, dass sie un schwer aus der im Gesetz verwendeten Formulierung zu entnehmen sind⁴¹.

Das Betäubungsmittel bei Straftaten nach §§ 29 bis 30 a BtMG ist regelmäßig Beziehungsgegenstand. Beziehungsgegenstände können ggf. nach besonderen Rechtsvorschriften, die auf §§ 74 ff. StGB verweisen, eingezogen werden. Für Betäubungsmittel erlaubt § 33 Abs. 2 BtMG auch die Einziehung solcher Beziehungsgegenstände⁴². Das Rauschgift ist Einziehungsgegenstand nach § 33 Abs. 2 BtMG. Diese Vorschrift schreibt die Einziehung zwar nicht zwingend vor. Der dringende Tatverdacht sowie die Schwere der Tat lassen jedoch eine entsprechende Prognose (Einziehung) zu.

Zu berücksichtigen ist aber andererseits, dass nach dem Wortlaut des § 111 b Abs. 1 StPO nicht das Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip gilt. Es handelt sich mithin um eine sog. „Kann-Bestimmung“. Es wäre zwar ein Kurzschluss anzunehmen, dass damit diese Maßnahmen in das freie Belieben der Strafverfolgungsorgane gestellt würden. Wenn nämlich die StPO in § 152 Abs. 2 im Strafverfahren die Geltung des Legalitätsprinzips anordnet, so liegt darin dennoch eine Leitaussage, die für das gesamte Verfahren Maßstäbe setzt. Nichts destotrotz handelt es sich bei der Ermächtigung des § 111 b Abs. 1 StPO nicht um eine zwingende Vorschrift.

Es muss daher ein Sicherstellungsbedürfnis (LG Aachen NJW 1978, 385; LG Kiel wistra 1998, 363) gegeben sein, das den Ein-

griff als geboten erscheinen lässt⁴³. Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach § 111 c Abs. 1 bis 4 hat die Wirkung eines (relativen) Veräußerungsverbotens i.S.v. §§ 135, 136 BGB (§ 111 c Abs. 5 StPO), so dass Verfügungen, die den Rechtsübergang des Beschlagnahmegegenstandes gegenüber dem Staat vereiteln würden, unwirksam sind. Sollte dennoch ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden, so ist mithin der Tatbestand des § 136 StGB (Verstrickungsbruch) erfüllt. Für die Polizei ergibt sich daraus, dass bei strafprozessualen (verfahrenssichernden) Sicherstellungen / Beschlagnahmen stets zu prüfen ist, ob der in Frage kommende Gegenstand auch im Rahmen der vollstreckungssichernden Beschlagnahme in Verwahrung zu nehmen ist (OLG Düsseldorf NJW 1995, 2239).

Abgesehen von der Wirkung eines relativen Veräußerungsverbotens im Falle der Beschlagnahme nach den §§ 111 b, c StPO, sind Verfügungen über BtM seitens der Beschuldigten wegen Sittenwidrigkeit aber ohnehin unwirksam (§ 138 BGB). Insofern fehlt es an einem Sicherstellungsbedürfnis, so dass es einer ver f ü g u n g s h i n d e r n d e n Beschlagnahme mithin nicht bedarf⁴⁴.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. auch die Begriffsbestimmungen bzw. -abgrenzungen von Weihmann, Einsatz von V-Personen und Informanten, KRIMINALISTIK 1992, 309 ff. Lesenswert nach wie vor Schwindt, Verdeckte Ermittlungen der Polizei, KRIMINALISTIK 1987, 143 ff.
- 2 Der Einsatz von V-Personen ist seit jeher ein probates Mittel zur Bekämpfung besonders schwerer Kriminalität; vgl. Herrmann, Ist der V-Mann-Einsatz ein verfassungswidriges Instrument der OK-Bekämpfung?, POLIZEI-heute 2001, 151 und Helmers, Der Einsatz von Vertrauenspersonen, POLIZEI-heute 1994, 589 ff.
- 3 Dazu Krüger in NJW 1982, 855 (856).
- 4 Dazu insbesondere Herrmann, Keine Angst vor dem Persönlichkeitsrecht, POLIZEI-heute 2000, 123; Vahle, Der rechtliche Schutz der Persönlichkeit, DVP 2006, 269; Vahle, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Spiegel der Rechtsprechung, KRIMINALISTIK 2003, 325; Kläver, Rechtliche Entwicklungen zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, JR 2006, 229; Beaucamp, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als grundrechtlicher Nothelfer, JA 2004, 539; Miserre, Der deliktische Schutz des Persönlichkeitsrechts, JA 2003, 252.
- 5 Zu beachten ist, dass strafprozessuale (Eingriffs-)Maßnahmen, die sich lediglich auf einen anonymen Hinweis stützen, unzulässig sind. Derartige Hinweise sind aber regelmäßig Anstoß für eigene Ermittlungen der Polizei, deren Ergebnisse wiederum Grundlage für Maßnahmen nach der StPO sein können.
- 6 Vgl. Kniessel/Vahle, Polizeiliche Informationsverarbeitung und Datenschutz im künftigen Polizeirecht, 1990, 32.
- 7 Vgl. dazu auch Wittke, Beweisführung mittels verdeckter Ermittlungen – Und mit unerreichbaren Zeugen auf dem Gebiet der Rauschgiftkriminalität, KRIMINALISTIK 2005, 221 ff.
- 8 Vgl. auch Soine in CuR 1998, 257.
- 9 Dazu auch Kniessel, Neues Polizeirecht und Kriminalitätskontrolle, KRIMINALISTIK 1996, 229 ff.
- 10 Vgl. Tegtmeier/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 9. Aufl. 2004, § 19, RdNr. 2 sowie Kay/Böcking, Polizeirecht Nordrhein-Westfalen, 1. Aufl. 1992, RdNr. 168 („Eingesetzt bedeutet eingeplant und beauftragt“).
- 11 Speziell zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten Kniessel, Verdeckte Ermittlungen zur Gefahrenabwehr, KRIMINALISTIK 1987, 315; Jaeger, Vorfeldermittlungen und Datenumwidmung im Spannungsfeld von Polizeirecht, Strafverfahrensrecht und nachrichtendienstlichen Befugnissen, DER KRIMINALIST 1996, 329.
- 12 Vgl. auch Niehaus, Der Begriff des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, JR 2005, 192 und Winkler, Verbrechen und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, NStZ 2004, 376.
- 13 Kay, Allgemeines Verwaltungs- und Eingriffsrecht im Polizeidienst, Bd. II, 5. Aufl. 2005, 3. Kap. Abschnitt 4, Ziff. I.

- 14 Vgl. Lisken/Mokros in NVwZ 1991, 604 (613) sowie Lisken in ZRP 1990, 15 (18).
- 15 Vgl. LT-Drucks. 10/3997 v. 24.01.1989, Allg. Begr., Nr. 4.5., S. 30.
- 16 So Vahle, Klausur mit Lösung im Fach Eingriffsrecht, KRIMINALISTIK 2002, 563 (564).
- 17 Vgl. Hansen, Eingriffsrecht Nordrhein-Westfalen, 1. Aufl. 2002, RdNr. 39.
- 18 Vgl. Gusy, Polizeirecht, 5. Aufl. 2003, RdNr. 203.
- 19 Dazu auch Gornig/Jahn, Sicherheits- und Polizeirecht (JUS-Schriftenreihe), 1. Aufl. 1994, S. 98 (101).
- 20 Mit einer ähnlichen Fallkonstellation befasst sich Jahn in JA 1997, 303 (Observierte Ganoven).
- 21 Vgl. Tetsch/Temme, Eingriffsrecht, Band 1: Grundlagen und Datenverarbeitung, 1. Aufl. 1998, S. 262.
- 22 Tetsch, Eingriffsrecht, Band 1: Grundlagen und Datenverarbeitung, 3. Aufl. 2006, S. 271: Ein Junktim herzustellen zwischen Aufnahme und Aufzeichnung mit der Folge, dass technische Mittel, die eine Aufzeichnung von ihrer Konstruktion her nicht ermöglichen, nicht unter die Norm zu subsumieren sind, ist aus Sicht der Intensität des Eingriffs nicht sachgerecht, auch wenn der Gesetzestext von Aufnahme und Aufzeichnung spricht.
- 23 Vgl. Kay/Böcking, aaO, RdNr. 162; wohl auch Tegtmeyer/Vahle, aaO, § 15, RdNr. 7; ergänzend Hilger, Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG, NSTZ 1992, 457 (461).
- 24 Vgl. auch Kramer, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 3. Aufl. 1997, RdNr. 228; s. auch BT-Drucks. 11/7663, S. 38.
- 25 Pieroth/Schlink/Kniessel, Polizei- und Ordnungsrecht, 1. Aufl. 2002, § 14, RdNr. 106: Neben Video- und Fotoapparaten, Mikrofonen und Richtmikrofonen zählen zu den technischen Mitteln Peilsender, Bewegungsmelder, Restlichtaufheller und Nachtsichtgeräte.
- 26 Vgl. Kay, Allgemeines Verwaltungs- und Eingriffsrecht im Polizeidienst, Bd. II, 5. Aufl. 2005, 3. Kap. Abschnitt 1: Die Polizei darf auch Hilfsmittel einsetzen, die keine technischen Geräte im Sinne der §§ 17 und 18 PolG sind (z.B. ein Fernglas).
- 27 Vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl. 2006, § 100 f, RdNr. 2.
- 28 Gesetzentwurf des Bundesrates zum OrgKG, Drucksache 12/989 v. 25.07.1991.
- 29 Kay, aaO, Kap. 3, Abschnitt 2.
- 30 Vgl. Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl. 2005, § 100 c, RdNr. 1.
- 31 Vgl. König, Einsatz technischer Mittel nach § 100 c StPO, KRIMINALISTIK 1998, 349 (351).
- 32 Hilger, Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG, NSTZ 1992, 457 (462). Durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. 7. 1992 (BGBl I, 1302) wurde mit Wirkung vom 22. 9. 1992 das Strafverfahrensrecht erheblich verändert. Der Beitrag von Hilger erläutert die Regelungen der StPO und des GVG.
- 33 König, Eingriffsrecht, 1. Aufl. 1997, RdNr. 112: In der Sache würde eine andere Auslegung heißen, dass Observationsfotos nicht der Beweissicherung dienen dürfen. Dies widerspricht sich jedoch von selbst.
- 34 Vgl. Benfer, Rechtseingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft, 3. Aufl. 2005, RdNr. 381.
- 35 Vgl. Beulke, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2004, RdNr. 245.
- 36 Vgl. Jung in StV 2004, 644 (645): Anmerkung zu LG Flensburg v. 15.04.2004 in StV 2004, 644.
- 37 Lehrreich Janovsky, Einziehung und Verfall, KRIMINALISTIK 2000, 483; Peglau, Aktuelle Entwicklungen bei Verfall und Einziehung, JA 2005, 640 sowie ferner Kempf/Schilling, Bürokratisierung von Menschenrechten – Zur Vermögenssicherung im Ermittlungsverfahren, StraFo 2006, 180 ff.
- 38 Vgl. Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 4. Aufl. 2006, RdNr. 1488.
- 39 Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 53. Aufl. 2006, § 74, RdNr. 19.
- 40 Zu den Schwierigkeiten der Tatgerichte mit den als kompliziert und praxisfremd geltenden Gewinnabschöpfungsregeln der §§ 33 BtMG, 73 bis 76 a StGB, 430 bis 443 StPO vgl. Kotz/Rahlf, Betäubungsmittelrechtliche Entscheidungen des BVerfG sowie der Ober- und Instanzgerichte in der Zeit vom 1.7.2002 bis 30.06.2003, NSTZ-RR 2004, 129 (131).
- 41 Plonka, Gegenstände der Einziehung und ihre Beschlagnahme, KRIMINALISTIK 1985, 201 (203).
- 42 Vgl. Peglau in JA 2005, 640 (644).
- 43 Vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 111 b, RdNr. 13.
- 44 Vgl. auch Rauschenberger, Klausur mit Lösung im Fach Strafverfahrensrecht, KRIMINALISTIK 2006, 209 (212).

Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis
61. Jahrgang

Herausgeber:

Jörg Ziercke,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Reinhard Chedor,
Leiter des LKA Hamburg

Hans-Werner Rogge,
Direktor des LKA
Schleswig-Holstein

Helmut Huber,
Präsident des LKA Thüringen

Uwe Kolmey,
Direktor des LKA Niedersachsen

Frank Hüttemann,
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

Dieter Büddefeld,
Direktor des LKA Brandenburg

Hans-Heinrich Preußinger,
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

Paul Scholz,
Präsident des LKA Sachsen

Wolfgang Gatzke,
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

Klaus Hiller,
Präsident des LKA Baden-Württemberg

Peter Raisch,
Präsident des Hessischen LKA

Peter-Michael Haeberer,
Ltd. Kriminaldirektor,
Leiter des LKA Berlin

Harald Weiland,
Direktor des LKA Saarland

Ingmar Weitemeier,
Direktor des LKA Mecklenburg-
Vorpommern

Johann Georg Koch,
Präsident des Bayerischen LKA

Rainer Kasecker,
Ltd. Kriminaldirektor, DHPol

Redaktion:

Klaus Jürgen Timm,
Chefredakteur,
Präs. d. Hess. LKA a. D.,
Telefon u. Telefax: 06128/858932,
e-mail: Klaus.Timm@gmx.de

Horst Clages,
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,
Im Kornfeld 6, 51491 Overath,
Telefon 02204/979841,
Telefax 02204/979876
e-mail: Horst.Clages@t-online.de
(verantwortlich für KR-SKRIPT)

Prof. Dr. Jürgen Stock,
Vizepräsident im BKA,
65173 Wiesbaden,
Telefon 0611/55-12348,
e-mail: Juergen.Stock@bka.bund.de

Prof. Dr. Jürgen Vahle,
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,
Tel. 0521/123223
(verantwortl. für Recht aktuell)

Redaktion Schweiz:

Dr. Peter W. Pfefferli (Leitung),
Abteilungsleiter, Kantonspolizei Zürich,
Tel. +41(0)442472401

Dr. Felix Bänziger,
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

Fürsprecher Jürg Noth,
Chef Grenzschutzkorps GWK, Eidg.
Finanzdepartement Bern

lic. iur. Bruno Fehr,
Chef Kriminalpolizei St. Gallen

**Kriminalkommissär
Markus Melzl**,
Chef Medien und Information,
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Dr. Silvia Steiner, Staatsanwältin,
Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

Verlag:

Kriminalistik Verlag · Verlagsgruppe
Hühig Jehle Rehm, Postfach 10 28 69,
Im Weiher 10, 69018 Heidelberg,
Telefon 06221/489-416,
Fax 06221/489-624.
Internet <http://www.kriminalistik.de>.

Geschäftsführer:

Clemens Köhler

Programmleitung: Dr. Martin Cramer

Verlagsredaktion:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;
e-mail: judith.hamm@hjr-verlag.de.

Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 34 vom
1. Januar 2007.

Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2007: Inland: € 129,- +
€ 20,- Versandkosten = € 149,-. Ausland:
€ 129,- + € 26,- Versandkosten = € 155,-;
sFr 235,- inkl. Versandkosten. Einzelheft
€ 12,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für
Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen
Immatrikulationsbescheinigung):
€ 70,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise ver-
stehen sich inkl. MwSt. Der Abonnement-
preis wird im voraus in Rechnung gestellt.
Der Abonnement kann bei Neubestellung
innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch Mit-
teilung an die Hühig Jehle Rehm Verlags-
gruppe widerrufen. Zur Fristwahrung
genügt die rechtzeitige Absendung des
Widerrufs (Datum des Poststempels). Das
Abonnement verlängert sich zu den jeweils
gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es
nicht 8 Wochen vor Ablauf des Bezugszeit-
raums schriftlich gekündigt wird. Bankver-
bindung: Postbank Ludwigshafen (BLZ
54 510 067) Kto. 4 799 673; Bad.-Würt.
Bank (BLZ 67 220 020) Kto. 5 307 228 600.

Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-
träge – auch die bearbeiteten Gerichtsents-
scheidungen und Leitsätze – sind urheber-
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nach-
druck – auch von Abbildungen –, Vervielfäl-
tigungen auf photomechanischem oder
ähnlichem Wege oder im Magnettonver-
fahren, Vortrag, Funk- und Fernsehseh-
nung sowie Speicherung in Datenverarbei-
tungsanlagen – auch auszugsweise – sind
nur mit Quellenangaben und nach schriftli-
cher Genehmigung durch den Verlag ge-
stattet. Namentlich gezeichnete Artikel
müssen nicht die Meinung der Redaktion
wiedergeben. Unverlangt eingesandete Ma-
nuscripte – für die keine Haftung übernom-
men wird – gelten als Veröffentlichungsvor-
schlag zu den Bedingungen des Verlages.
Es werden nur unveröffentlichte Originalar-
beiten angenommen. Die Verfasser erklä-
ren sich mit einer nicht sinnenstellenden
redaktionellen Bearbeitung einverstanden.
Mit der Annahme eines Manuskriptes ge-
hen sämtliche Verfügungs- und Verwer-
tungsrechte auf den Verlag über.

Vertrieb:

Rhenus Medien Logistik GmbH, Abo-
Service, Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1,
D-86899 Landsberg, Tel. 08191/97000-641,
Fax 08191/97000-103,
e-mail: jutta.mueller@rhenus.de.

Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz
(Zahlungen, Adressänderungen):
Ursula Meier, Giacomettistr. 1, CH-8049
Zürich, Tel. Fax +41(0)443421991, e-mail:
kriminalistik@gmx.ch, Jahresabonnement
sFr 235,- inkl. Versandkosten.

Leitung Herstellung: Horst Althammer

Layout: Cornelia Roth

Satz/Druck:

Zimmermann Druck, Widukindplatz 2,
58802 Balve